



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Außenbereichssatzung Voßbruch

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 27.01.2010 den Aufstellungsbeschluss zu der Außenbereichssatzung Voßbruch gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits im März 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt erneut durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf der Planung wird erneut ausgelegt, da die Planung nach der ersten Auslegung durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses geändert wurde.

Der Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung Voßbruch, einschließlich Begründung, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße1, in der Zeit

vom 27.10.2010 bis einschließlich 16.11.2010

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mo.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Es wird keine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300,
E-Mail: Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 06.10.2010

Im Auftrag



Günther Kappe

Druckansicht aus:

- RIO -

Maßstab 1 : 5000

Datum: 05.10.2010

Notizen:

Bereich der
AUßENBEREICHSSATZUNG VOßBRUCH
gem §35/6 BauGB

